

# **SATZUNG**

## **DES VEREINS**

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen Upländer Reit- und Fahrverein Willingen 1964 e.V.
2. Sein Sitz ist in 34508 Willingen, Zur Hoppecke 3
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Abhaltung von Sport- und Spielübungen beim Reitsport
  - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder ( ab dem 18. Lebensjahr )

- b. Jugendliche ( 14 – 17 Jahre )
  - c. Kinder ( bis inkl. 13. Lebensjahr )
  - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
  3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
  4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
  5. Durch Eintritt in den Verein wird die Satzung des Vereins, des LSB, sowie die Betriebsordnung des Vereins anerkannt und handelt danach.
  6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten an den Verein. Dieser kann nur bargeldlos durch Lastschrift entrichtet werden. Mitgliedsbeiträge müssen im ersten Quartal des Kalenderjahres entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
  7. Die Mitgliedschaft endet:
    - a. durch Austritt, der nur schriftlich, mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende, an den Vorstand gerichtet sein muss.
    - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 4 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
    - c. Durch Ausschluss beim Vereinsbeschädigtem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließendem schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung aufrufen, die endgültig entscheidet.
    - d. Durch Tod des Mitgliedes
    - e. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten

gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

#### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den zwei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Bericht des Gesamtvorstandes
  - b. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c. Neuwahl des Vorstandes
  - d. Neuwahl des Kassenprüfers
  - e. Veranstaltungskalender
  - f. Anträge
  - g. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Leitern der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen archiviert werden. Beschlüsse müssen in wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenene beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Erschienenen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der Ordentlichen.

## **§ 6 DER VORSTAND**

### 1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitz / Geschäftsführer
- b. dem Kassenwart / Geschäftsführer
- c. dem Schriftführer / Geschäftsführer
- d. dem Beauftragten für Events
- e. dem Anlagen- und Gerätewart
- f. dem Beauftragten für Jugend
- g. zwei Beisitzern

### 2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitz
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich alleinig nach außen.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder ergänzen.

## 5. Aufgaben des Vorstandes sind:

- AA. präsentiert den Verein, überwacht die Vereinsarbeit nach der Satzung, lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.
- BB. führt die Mitgliederverwaltung, Verwaltet Kassen mit Hallennutzung, Einstellern, Veranstaltungen, Einkaufs- und Verkaufsleitung.
- CC. führt den Schriftverkehr in den Versammlungen, Sitzungen
- DD. Plant und setzt vorgegebene Veranstaltungen um, regelmäßige Pressearbeit, nimmt an Veranstaltungen außerhalb teil.
- EE. Zuständig für die Instandhaltung aller Art von der gesamten Reitanlage des Vereins. Mängelliste führen und bei Vorstandssitzungen vortragen.
- FF. Handelt im Interesse der Vereinsjugend, plant und setzt Programme zur Erhaltung der Jugend durch. Ausschließlich für die Jugend zuständig. Vertrauensperson.
- GG. Dient zur übernahme von bestimmten Aufgaben die vom Vorsitzenden ihm aufgetragen wurden. Schlichter in Streitfällen und neutrale Person zu Streitfällen.

## **§ 7 VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DEM PFERD**

1. Mitglieder mit ihnen anvertrauten Pferden verpflichten sich die Grundsätze des Tierschutzes zu achten, insbesondere:
  - a. die Pferde ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, pflegen, verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
  - b. Den Pferden ausreichend Bewegung zu schaffen.
  - c. Ein Pferd nicht unreiterlich behandeln, zu quälen, misshandeln, unzulänglich zu transportieren.
  - d. Die Turnierreiter unterwerfen sich der Leistungsprüfordnung ( LPO ) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ( FN )
  - e. Verstöße dort und außerhalb können mit Geldbußen, Verwarnungen und/oder Sperre geahndet werden.
  - f. Fahrlässige oder Grob Fahrlässigkeit gegenüber dem Pferd kann zur

Anzeige gebracht werden und endet mit dem Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 8 ORDNUNGEN**

1. Die Vorstand beschließt und verändert die Betriebsordnung.
2. alle Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Upländer Reit- und Fahrverein Willingen 1964 e.V., sowie deren Betriebsordnung und der Satzung des LSB-Hessen.
3. Anordnungen vom Vorstand sind folge zu leisten, sofern Sie nicht Satzungs fremd sind.

## **§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung des Upländer Reit- und Fahrverein Willingen 1964 e.V. fällt das Vermögen an die Gemeinde Willingen die es ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke verwendet.

## **§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

**WILLINGEN,21.01.2007**